



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Düsseldorf, den 15.02.2024

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier der Essity Operations Neuss GmbH in Neuss durch die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals und einer Hybridkesselanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Essity Operations Neuss GmbH mit Bescheid vom 29.11.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier am Standort Floßhafenstraße 16 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Zellstoff- und Papierindustrie

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Essity Operations Neuss GmbH  
Floßhafenstr. 16  
41460 Neuss

Datum: 29. November 2023

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:  
53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals und einer Hybridkesselanlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.05.2023, zuletzt ergänzt am 16.08.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0034552-0002-G16-0025/23**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 25.05.2023, zuletzt ergänzt am 16.08.2023 (Eingang am 16.08.2023), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals und einer Hybridkesselanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 29. November 2023

Seite 2 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

## 1. Sachentscheidung

Der Essity Operations Neuss GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 6.2.1 und Nr. 9.1.1.2 (beantragt) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage zur Herstellung von Papier**  
**am Standort**

**Essity Operations Neuss GmbH,  
Floßhafenstraße 16, 41460 Neuss,  
Gemarkung Neuss, Flur 002, Flurstück 269**

erteilt.

### **Anlagenkapazitäten:**

- Herstellung von Papier: 120.000 t/a (unverändert)
- LNG-Terminal zur Erdgasversorgung mit einer Tank-Speicherkapazität von 29,9 Tonnen (beantragt)
- 2 Hybridkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 8,4 MW (insgesamt 16,8 MW) und 100 m<sup>3</sup> Öltank (beantragt)

### **Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

### **Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals zur Erdgasversorgung, bestehend aus einem LNG-Tank mit einer Kapazität von 29,9 Tonnen und einer Verdampfeinheit
- 2) Errichtung und Betrieb von zwei baugleichen Hybridkesselanlagen (Öl- oder Gasbetrieb) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 8,4 MW (insgesamt 16,8 MW) und eines 100 m<sup>3</sup> Öltanks



Datum: 29. November 2023

Seite 3 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

**Anlagendaten zur Erlaubnis****Anlagendaten der Dampfkesselanlage 22633:**

Betriebsinterne Bezeichnung: Condorkessel HD0101-37-12/26  
Hersteller: VKK Standardkessel GmbH  
Herstell-Nr.: 22633  
Herstelljahr: 2022  
Bauart: Einflammrohr-Großwasserraumkessel  
Maximal zulässiger Druck: 26 bar (Sattdampf)  
Wasserinhalt: 17.500 Liter bis NW, 22.350 Liter voll  
Medium: Dampf oder Heißwasser  
Konformitätskennzeichen: CE 0045  
Art der Beheizung: direkt befeuert / Öl / Gas  
Art der Aufstellung: feststehend (Container)  
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

**Anlagendaten der Dampfkesselanlage 22634:**

Betriebsinterne Bezeichnung: Condorkessel HD0101-37-12/26  
Hersteller: VKK Standardkessel GmbH  
Herstell-Nr.: 22634  
Herstelljahr: 2022  
Bauart: Einflammrohr-Großwasserraumkessel  
Maximal zulässiger Druck: 26 bar (Sattdampf)  
Wasserinhalt: 17.500 Liter bis NW, 22.350 Liter voll  
Medium: Dampf oder Heißwasser  
Konformitätskennzeichen: CE 0045  
Art der Beheizung: direkt befeuert / Öl / Gas  
Art der Aufstellung: feststehend (Container)  
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden



Datum: 29. November 2023

Seite 4 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.02-0034552-0002-G16-0025/23 vom 19.09.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

# II.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlagen 22633 und 22634**
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) für einen 100 m<sup>3</sup>-Tank zur Lagerung von Heizöl EL mit zugehörigem Abfüllplatz und Anbindung an zwei Hybridkesselanlagen (2 x 8,4 MW)**



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

Datum: 29. November 2023

Seite 5 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

### IV.

#### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 4.600.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**10.849,00 Euro**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED D**

**Kassenzeichen: 7331200002657287**

Datum: 29. November 2023

Seite 6 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

**V.****Begründung****1. Sachverhalt**

Die Essity Operations Neuss GmbH betreibt am Standort Floßhafenstraße 16 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung von Papier. Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung eines LNG-Terminals und von zwei Hybridkesselanlagen geändert werden. Dadurch soll die Unabhängigkeit von leitungsgebundenen Gaslieferungen zur Aufrechterhaltung der Produktion in möglichen Mangelsituationen gewährleistet werden.

Die Essity Operations Neuss GmbH in Neuss hat am 25.05.2023 für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Für die beantragten Änderungen wurde mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 21.09.2023 erteilt.

**2. Genehmigungsverfahren****2.1 Anlagenart**

Die Anlage zur Herstellung von Papier der Essity Operations Neuss GmbH ist der Nummer 6.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



Datum: 29. November 2023

Seite 7 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

Das als Nebenanlage zur Anlage zur Herstellung von Papier beantragte LNG-Terminal zur Erdgasversorgung mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen ist der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

## 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 6.2.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Papier der essity Operations Neuss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 6.2.1





Datum: 29. November 2023

Seite 8 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

Spalte 1 Buchstabe X i.V. mit Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Das neue LNG-Terminal und die Hybridkesselanlage werden auf dem Werksgelände der Essity Operations Neuss GmbH angrenzend von Industriegebäuden auf einer Brachfläche errichtet. Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.

Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Für den Bereich des Bauvorhabens wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass bei den planungsrelevanten Arten keine rechtlichen Konflikte auftreten können. Die in der Artenschutzvorprüfung vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine relevanten Schallemissionen, da sich alle Aggregate eingehaust in ggfls. dämmbaren Containern befinden.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Immissionswert benannten Stoffe/Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens.



Datum: 29. November 2023

Seite 9 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Nordöstlich des Anlagengrundstücks befindet sich das Naturschutzgebiet „Ölganginsel“. Die berechnete Stickstoffdeposition in der Gesamtzusatzbelastung von 1,03 kg/ha\*a liegt deutlich unter dem Abschneidekriterium nach Anhang 9 der TA Luft von 5,0 kg/ha\*a. Eine relevante Belastung des Naturschutzgebiets durch die geplanten Änderungen ist somit nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, und kein zusätzliches Abwasser verbunden.

Für die Versickerung der Niederschlagsabwässer von den Dachflächen der beiden Feuerungsanlagen-Container wird in einem parallelen Verfahren zu diesem BImSchG-Antrag die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG beantragt.

Die Direkteinleitung der ansonsten auf neu befestigten Flächen anfallenden und im Regenwasserkanalnetz erfassten Niederschlagswässer in den Rhein wird von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Die geplante Anlage erfüllt die Gewässerschutzanforderungen. Die Eignung des gesamten Heizöl-Abfüll-, Lager- und -Rohrleitungssystems wurde gemäß § 42 AwSV von einem Sachverständigen geprüft. Die Bewertung ergab, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der TRwS) erfüllt sind und somit der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG eingehalten wird.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.



Datum: 29. November 2023

Seite 10 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Essity Operations Neuss GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.05.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)



Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Neuss	Baurecht und Brandschutz
Landrat des Rhein-Kreis Neuss	Bodenschutz, Altlasten
Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Datum: 29. November 2023

Seite 11 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 16.08.2023.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige



Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 29. November 2023

Seite 12 von 25

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-

0025/23

Die Essity Operations Neuss GmbH betreibt am Standort Floßhafenstraße 16 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung von Papier. Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung eines LNG-Terminals und von zwei Hybridkesselanlagen geändert werden. Dadurch soll die Unabhängigkeit von leitungsgebundenen Gaslieferungen zur Aufrechterhaltung der Produktion in möglichen Mangelsituationen gewährleistet werden.

#### LNG-Terminal

Die Anlieferung des LNG zum Terminal erfolgt über die Straße mit ISO-Containern. Der vertikale LNG-Tank mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t kann von unten und oben betankt werden. Die Befüllung des Tanks erfolgt mit der LNG-Entladepumpe (Zentrifugalpumpe mit einem Entlade-fluss von 50 m<sup>3</sup>/h). Der LNG-Tank ist doppelwandig und isoliert ausgeführt, wobei der Ringraum zwischen den beiden Behälterwänden auf Vakuumdruck evakuiert ist und kontinuierlich überwacht wird.

Mittels eines Verdampfers wird das verflüssigte Erdgas aus dem LNG-Tank durch Druckaufbau und Erhitzung in die Gasphase überführt. Vor dem Einspeisen in das werkseigene Erdgasnetz wird ein Odoriermittel zugeführt.

#### Hybridkesselanlage

Die zwei Hybridkesselanlagen werden neben dem LNG-Terminal errichtet, sie bestehen aus straßentransportfähigen Containermodulen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 8,4 MW. Im Einsatzfall sollen die Hybridkesselanlagen vorrangig mit Heizöl EL befeuert werden und dadurch zwei der vorhandenen Gaskessel ersetzen. Die Summe der am Standort erzeugten Dampfmenge wird durch den Betrieb der Hybridkesselanlagen nicht erhöht.

Die Ölversorgung erfolgt über einen oberirdischen, doppelwandigen 100 m<sup>3</sup> Lagertank, die optionale Gasversorgung über eine Erdgasleitung. Zur Befüllung des Lagertanks wird ein AwSV-konformer Abfüllbereich errichtet, die Heizölsaugleitungen vom Tank zu den Kesselanlagen verlaufen oberirdisch.



Datum: 29. November 2023

Seite 13 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

### 3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Als Regelbrennstoff wird Erdgas in dem aus drei Kesseln bestehenden Kraftwerk und den beiden Haubenfeuerungen der Papiermaschinen eingesetzt. Im Falle einer Mangelsituation wird das über das Gasnetz bereitgestellte Erdgas durch das verflüssigt angelieferte und gespeicherte Erdgas (LNG) substituiert. Hierdurch kommt es zu keiner Erhöhung der Luftemissionen an dem Anlagenstandort.

Zur weiteren Absicherung sind zwei Hybridkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleitung von je 8,4 MW geplant, die vorrangig mit Heizöl EL als Regelbrennstoff betrieben werden sollen. Hierfür entstehen zwei neue Emissionsquellen mit einer Schornsteinhöhe von jeweils 10 Metern.

Den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung beigelegt, in der nachvollziehbar und plausibel dargelegt wurde, dass die geplante Schornsteinhöhe ausreichend ist.

Für die Emissionen aus den Hybridkesselanlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Ein gleichzeitiger Betrieb der Hybridkesselanlagen mit den bestehenden Gaskesseln findet nicht statt. Für den geänderten Betrieb der Gesamtanlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Immissionswert benannten Stoffe/Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

Auf die Betrachtung der Gesamtbelastung konnte somit verzichtet werden.

Aufgrund der irrelevanten Gesamtzusatzbelastung im Umfeld der Anlage können auch relevante Belastungen außerhalb des Beurteilungsgebietes ausgeschlossen werden.

Gasförmige Emissionen beim Umfüllen und Lagern von verflüssigtem Erdgas (LNG) werden entsprechend des Standes der Technik vermieden und vermindert.



Datum: 29. November 2023

Seite 14 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

### 3.2.2 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf die Lärmemission zu erwarten, da keine neuen schallintensiven Aggregate installiert werden.

Die tägliche Anlieferung von LNG per LKW ist geringfügig mit zusätzlichem Verkehr verbunden. Da die Anlage zur Herstellung von Papier in einem Industriegebiet mit entsprechendem LKW-Verkehr liegt, sind diese zusätzlichen Anfahrten im Verhältnis nicht relevant.

Im Nachtzeitraum (22:00-6:00 Uhr) finden LKW-Verkehr oder LKW-Verladungen nicht statt.

### 3.2.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb des LNG-Terminals und der beiden Hybridkesselanlagen ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die beantragten Änderungen haben nahezu keinen Einfluss auf die genehmigte Abfallsituation der Anlage zur Herstellung von Papier.

Bei wartungsbedingten Arbeiten können geringe Mengen „Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (AVV-Nr.: 15 02 02\*) anfallen.

Alle anfallenden Abfälle werden, wie auch die bereits im derzeitigen Betrieb am Standort anfallenden Abfälle, über zertifizierte Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Prozesswärme und Abwärme werden energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



### 3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Für den Fall der Betriebseinstellung werden alle Anlagenteile entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Essity Operations Neuss GmbH, auf dem die beantragten Änderungen durchgeführt werden, ist kein Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten. Der Nachweis erfolgte in den Antragsunterlagen entsprechend der Quotientenberechnung gemäß Anhang 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung.

### 3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Bürgermeister der Stadt Neuss hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u. a. mitgeteilt, dass aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken bestehen.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich in einem Bereich, der gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Der Flächennutzungsplan stellt ein Industriegebiet dar. Die Umgebung ist durch Industrieanlagen geprägt. Die Höhenentwicklung der Umgebung ist sehr heterogen und beträgt mehrere Stockwerke. Die Bauweise der Umgebungsbebauung ist offen. Die überbaute Fläche der Umgebung ist hoch.

Das Vorhaben fügt sich nach Art der Nutzung, Maß der Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Fläche ein.





Datum: 29. November 2023

Seite 16 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

### 3.7.2 Bodenschutz

#### 3.7.2.1 Altlastensituation

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Fläche im Altlastenkataster des Rhein-Kreises Neuss unter der Nr. Ne-0899,00 und Ne-1104,00 als Altablagerung verzeichnet ist. Es handelt sich hierbei um eine Baisaufschüttung und eine wallartige Aufschüttung aus dem Jahr 1969, die 1975 abgetragen und vermutlich auf dem Gelände verteilt wurde. Untersuchungen wurden bisher nicht durchgeführt.

#### 3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Papier der Essity Operations Neuss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB der GfBU Consult mbH (Stand vom 29.03.2023) wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein Kreis Neuss sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

#### 3.7.3 Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass gegen das beschriebene Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Das indirekt über den öffentlichen Kanal zu entsorgende Abwasser wird



Datum: 29. November 2023

Seite 17 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

auch nach Umsetzung der Maßnahme von der bestehenden Indirekteinleitgenehmigung erfasst, so dass hier keine Änderungen oder Anpassungen nötig sind.

Durch die geplante Maßnahme werden mehr als 800 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt, weshalb die Vorlage eines Überflutungsnachweises nötig ist. Dieser wurde mit Schreiben vom 16.08.2023 nachgereicht und entspricht den gestellten Anforderungen.

Gegen die zukünftige Versickerung von Dachflächenwasser, wie sie in dem Antrag dargestellt ist, bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die Erlaubniserteilung erfolgt in einem separaten Verfahren, da dies nicht von der Konzentrationswirkung erfasst wird.

#### 3.7.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen unter Berücksichtigung von vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweisen, die in Anlage 2 und 3 dieses Bescheides aufgeführt sind, gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Für die Hybrid-Anlage zur Dampferzeugung, bestehend aus einem 100 m<sup>3</sup> -Tank zur Lagerung von Heizöl EL mit zugehörigem Abfüllplatz und Anbindung an zwei Hybridkesselanlagen (2 x 8,4 MW) kann die Eignungsfeststellung erteilt werden.

#### 3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz

Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Prüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Für den Bereich des Bauvorhabens wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass bei den planungsrelevanten Arten keine rechtlichen Konflikte auftreten können. Es bestehen keine Bedenken, sofern die dort dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Nordöstlich des Anlagengrundstücks befindet sich das Naturschutzgebiet „Ölganginsel“. Die berechnete Stickstoffdeposition in der Gesamtzusatzbelastung von 1,03 kg/ha\*a liegt deutlich unter dem Abschneidekriterium nach Anhang 9 der TA Luft von 5,0 kg/ha\*a. Eine relevante Belastung des



Naturschutzgebiets durch die geplanten Änderungen ist somit nicht zu erwarten.

Datum: 29. November 2023

Seite 18 von 25

### 3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft.

Gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlagen bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,



Datum: 29. November 2023

Seite 19 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Essity Operations Neuss GmbH, Neuss nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom



25.05.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals und von zwei Hybridkesselanlagen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 29. November 2023

Seite 20 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen (nicht angefallen) und den Gebühren i. H. v. 10.849,00 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **10.849,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 6.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Papier und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPg wird eine Gebühr von insgesamt 10.849,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 4.600.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 115.600,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$



Datum: 29. November 2023

Seite 21 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 15.050,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr bei 1.160,00 Euro. Für die Erlaubnis nach BetrSichV wäre eine Gebühr von 2.507,00 Euro zu erheben und für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 2.120,00 Euro. Die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen sind vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 15.050,00 Euro festzusetzen.

## 3. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach



Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.09.2023 – Az. 53.02-0034552-0002-G16-0025/23-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 3.511,50 Euro erhoben, so dass 351,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 14.698,85 Euro.

#### 4. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 10.289,20 Euro.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Papier wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **10.289,00 Euro** festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Papier ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwan-



des zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Datum: 29. November 2023

Seite 23 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	8 h	h	8 h
Gebühr	€	560 €	€	560,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

#### 7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 dieses Bescheides betragen insgesamt **10.849,00 Euro**.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.





Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Stefan Hartz



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (6 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
  3. Hinweise (11 Seiten)

Datum: 29. November 2023

Seite 25 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0034552-0002-G16-  
0025/23

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.02-0034552-0002-G16-0025/23****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Antragsschreiben vom 23.02.2022 .....	(1 Blatt)
0.1	Nachtragsschreiben vom 16.08.2023 .....	(1 Blatt)
0.2	Nachtragsunterlage Überflutungsnachweis.....	(3 Blatt)
0.3	Nachtragsunterlage Bescheinigung zur Öltank- Druckprüfung .....	(1 Blatt)
0.4	Nachtragsunterlage Protokoll Öltank- Wandstärkenmessung mit Skizze .....	(5 Blatt)
0.5	Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	(3 Blatt)
1.	Formular 1 mit Anlage Genehmigungsbestand und Kurzbeschreibung .....	(8 Blatt)
2.	Pläne	
2.1	Topographische Karte 1:5.000.....	(1 Blatt)
2.2	Amtliche Grundkarte 1:5.000 .....	(1 Blatt)
2.3	Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung 1:25.000 .....	(1 Blatt)
2.4	Werkslageplan und Gebäudeplan.....	(1 Blatt)
2.5	Lageplan mit Umgebungsbebauung .....	(1 Blatt)
2.6	Flurkarte 1:1.000.....	(1 Blatt)
2.7	Auszug aus dem Bebauungsplan .....	(1 Blatt)
3.	Bauvorlagen gemäß BauPrüfVO	
3.1	Schreiben der WUM Ingenieure GmbH vom 22.05.2023.....	(2 Blatt)
3.2	Bauantragsformulare .....	(6 Blatt)
3.3	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung .....	(3 Blatt)
3.4	Statistik der Baugenehmigungen .....	(3 Blatt)



3.5	Lageplan 1:500 .....	(1 Blatt)
3.6	Zeichnung Grundriss LNG Terminal 1:100.....	(1 Blatt)
3.7	Zeichnung Schnitt LNG Terminal 1:100/25 .....	(1 Blatt)
3.8	Zeichnung Ansichten LNG Terminal 1:100 .....	(1 Blatt)
3.9	Zeichnung Grundriss Hybrid Boiler 1:100/1:25 .....	(1 Blatt)
3.10	Zeichnung Ansichten Hybrid Boiler 1:100 .....	(1 Blatt)
3.11	Brandschutztechnische Stellungnahme zum LNG-Terminals des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Stand 18.01.2023 (941-S.B./1477554/268665068).....	(11 Blatt)
3.12	Brandschutztechnische Stellungnahme zum Heizöltank inkl. 2x Öl-Hybrid-Kessel, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Stand 18.01.2023 (941-S.B./1477554/268665068 .....	(7 Blatt)
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	(10 Blatt)
4.2	Erläuterungsbericht Ingenieurbüro Turrek zur Entwässerungsplanung mit Pläne.....	(6 Blatt)
4.3	Erläuterungen zu Abfall und Entsorgungsnachweis der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH .....	(5 Blatt)
4.4	Beschreibungen Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	(4 Blatt)
4.5	Gutachten / Stellungnahme nach AwSV, TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 17.05.2023 (8121251897).....	(10 Blatt)
4.6	R&I Fließschema Heizölversorgung.....	(1 Blatt)
4.7	Technische Beschreibung der Tankanlage, der Sicherheitseinrichtungen, der vorgesehenen Betriebsweise und der Aufstellung, ITEG GmbH, 10.05.2023.....	(9 Blatt)
4.8	Zeichnungen Leichtflüssigkeitabscheider FUCHS Fertigteilwerke.....	(2 Blatt)
4.9	Datenblatt FUCHS PERMA BA-I.....	(1 Blatt)
4.10	Einbau, Wartung und Betrieb FUCHS-Haveriebecken.....	(18 Blatt)



4.11 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-35, 17.06.2020 .....	(26 Blatt)
4.12 Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.3-193, 06.07.2020 .....	(15 Blatt)
4.13 Prüfzeugnis Apparatebau Biersdorf, 18.11.1988 .....	(1 Blatt)
4.14 Darstellung Eingriffe in Boden und Grundwasser, Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	(1 Blatt)
4.15 Schematische Darstellung LNG-Terminal .....	(2 Blatt)
4.16 Schematische Darstellung Hybridkesselanlage .....	(2 Blatt)
4.17 Immissionsprognose inkl. Schornsteinhöhenermittlung, GfBU-Consult, 14.02.2023 (2022_C172) .....	(124 Blatt)
4.18 Formulare 2 bis 8.5 .....	(20 Blatt)
4.19 Angaben bei IED Anlagen, Ausgangszustandsbericht .....	(1 Blatt)
5. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzvorprüfung.....	(10 Blatt)
6. Angaben zum Störfall-Recht .....	(18 Blatt)
7. Beschreibung der wasserrechtlichen Anforderungen.....	(1 Blatt)
8. Sicherheitsdatenblätter	
8.1 MOBILGEAR 600 XP 320 .....	(13 Blatt)
8.2 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig .....	(16 Blatt)
8.3 Glysofor N .....	(9 Blatt)
8.4 LNG, Erdgas flüssig, flüssiges Methan .....	(23 Blatt)
8.5 Tetrahydrothiophen zur Synthese .....	(10 Blatt)
8.6 HEIZÖL EL.....	(18 Blatt)
9. Unterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung .....	(1 Blatt)
9.1 Prüfbericht nach § 18 BetrSichV Hybridkesselanlage, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, 14.02.2023 (8121251909).....	(9 Blatt)
9.2 Erklärungen zum Arbeitsschutz .....	(6 Blatt)
10. Auskunft aus dem Altlastenkataster.....	(11 Blatt)



11. Auskunft zur Kampfmittelfreiheit .....(8 Blatt)
12. Angaben zu Lärm.....(1 Blatt)
13. Explosionsschutzdokument LNG-Anlage, 05.01.023 .....(41 Blatt)

Anlage 1

Seite 4 von 6

### Anlagen zum BImSchG-Antrag:

Ausgangszustandsbericht der GfBU Consult vom 29.03.2023  
(Projektnummer: 2022\_C090)

Unterlagen zum Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag  
auf Erlaubnis:

- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV Hybridkesselanlage,  
TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, 14.02.2023  
(8121251909)
- Beschreibung der Kesselanlage auf Vordruck DE GWK  
für 22633
- Beschreibung der Kesselanlage auf Vordruck DE GWK  
für 22634
- Beschreibung zum Betrieb auf Vordruck BDE 22633
- Beschreibung zum Betrieb auf Vordruck BDE 22634
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den  
Dampfkessel auf Vordruck FGA 22633
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den  
Dampfkessel auf Vordruck FGA 22634
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den  
Dampfkessel auf Vordruck FOE 22633
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den  
Dampfkessel auf Vordruck FOE 22634
- Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-  
Wasservorwärmers auf Vordruck AWW 22633
- Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-  
Wasservorwärmers auf Vordruck AWW 22634
- Beschreibung der Aufstellung auf Vordruck AOL 22633
- Beschreibung der Aufstellung auf Vordruck AOL 22634
- Beschreibung der Heizöl-Lagerung auf Vordruck LOE  
22633 + 22634
- TÜV\_268665068\_Essity Neuss\_BS-  
Stellungnahme\_Oiltank\_IndexA.1\_18-01-2023



- 400-1 - Aufstellungszeichnung  
Gesamtanlage\_Victoria\_02122022
- 400-1 - Aufstellungszeichnung  
Gesamtanlage\_Vincent\_02122022
- Schornsteinstatik 1006396, Hagelschuer, 22-03179,  
VICMIE, Dülmen, ø750- oQuerSchw
- Schornsteinstatik 1006397, Hagelschuer, 22-03178,  
VINMIE, Dülmen, ø750- oQuerSchw
- Stromlaufplan BE22262 Victoria
- Stromlaufplan BE22263 Vincent
- 202 Zulassungszeichnung Kesselkörper A1001-00-  
31430-01-a\_Condorkessel HD0101- 37- 12\_26
- 202 Zulassungszeichnung Kesselkörper A1001-00-  
31420-01-a\_Condorkessel HD0101- 37- 12\_26
- 202-3 Zulassungszeichnung Kesselaufstellung A8100-00-  
31430-01-a\_AufstellungsplanMK20-Victoria
- 202-3 Zulassungszeichnung Kesselaufstellung A8100-00-  
31420-01- a\_AufstellungsplanMK19-Vincent
- 204 Ecozulassungszeichnung 706-704433-10ZU\_rev2
- 204 Ecozulassungszeichnung 706-704432-10ZU\_rev2
- 207 Feuerungstechnische Bemessung der  
Schornsteinanlage Victoria
- 207 Feuerungstechnische Bemessung der  
Schornsteinanlage Vincent
- 208 Berechnung der Vorbelüftungszeit des Brenner Gas  
Victoria
- 208 Berechnung der Vorbelüftungszeit des Brenner Öl  
Victoria
- 208 Berechnung der Vorbelüftungszeit des Brenner Gas  
Vincent
- 208 Berechnung der Vorbelüftungszeit des Brenner Öl  
Vincent
- 209 Berechnung der notwendigen Zuluftöffnung Vincent
- 209 Berechnung der notwendigen Zuluftöffnung Victoria
- 211 Produktdatenblatt des eingesetzten Brenner WM-  
GL50 3-A ZM-R-3LN
- 300 Fließschema - F01 - 22-03179 VICTORIA - Dampf -  
2022-12-12
- 300 Fließschema - F01 - 22-03178 VINCENT - Dampf -  
2022-12-12



- 400 Aufstellungszeichnung Gesamtanlage Vincent (identisch mit Victoria)
- Fließbild Kesselhaus neu
- 22-00350\_BA-01 Lageplan
- 22-00350\_BA-02 Grundriss LNG Terminal
- 22-00350\_BA-03 Ansichten LNG Terminal
- 22-00350\_BA-04 Grundriss Hybrid Boiler
- 22-00350\_BA-05 Ansichten Hybrid Boiler
- SIL-Betrachtung Vincent
- SIL-Betrachtung Victoria
- Bestätigung essity zu SIL Betrachtung
- Nachweis zu Schornsteinhöhe anhand E-Mail von GfBU-Consult mbH vom 26.01.2023

Anlage 1

Seite 6 von 6

Statische Berechnungen:

- Statische Berechnung Bodenplatten, WUM Ingenieure GmbH, 23.02.2023, Projekt: 22-00350
- Festigkeitsnachweis Stahlkaminanlage für Containeranlage 22-03179, Udo Blaschczok GmbH, 13.10.2023, Statik-Nr.: 1006396
- Festigkeitsnachweis Stahlkaminanlage für Containeranlage 22-03178, Udo Blaschczok GmbH, 13.10.2023, Statik-Nr.: 1006397
- Statische Berechnung Überdachung, WUM Ingenieure GmbH, 09.05.2023, Projekt: 22-00350
- Statische Berechnung Rohbrücken, WUM Ingenieure GmbH, 04.05.2023, Projekt: 22-00350





## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

## Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

### Auflagen

#### 1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Bauordnungsrecht

Spätestens 1 Woche vor Baubeginn sind dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss folgende bautechnische Nachweise vorzulegen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Die erforderlichen Nachweise über die **Standicherheit der beantragten baulichen Anlagen**

## 3. Brandschutz

3.1 Die brandschutztechnischen Stellungnahmen „LNG-Terminal“ und „Hybridkesselanlage inklusive Heizöltank“ des Sachverständigenbüros TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Ersteller B.Sc. Stephan Baur, vom 18.01.2023, sind Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und den Betrieb der Anlage verbindlich.



Hinweis: Die beigefügten visualisierten Pläne sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese **vorher** durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

- 3.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.20 Feuerwehrpläne

- 3.3 Um im Einsatz den Rettungskräften die Orientierung und Erkundung der Lage vor Ort zu erleichtern, sind sämtliche Rohrleitungen nach DIN 2403 in angemessenen Abständen an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten (z.B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen) und in ihrem Verlauf deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Generelle Anforderungen an die Kennzeichnung:

- Die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflusstoffes müssen Tabelle 1 der DIN 2403 entsprechen.
- Die Durchflussrichtung ist mittels Pfeil anzugeben. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen.



- Der Durchflussstoff muss durch Text angegeben werden. Die Angabe des Durchflussstoffes ist in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen.
- Ggf. Angabe des Druckes, der Temperatur oder anderer Kenngrößen.
- Kennzeichnungen dürfen als Anstrich und Beschriftung, selbstklebende Folienbänder oder Schilder ausgeführt werden.
- Die Kennzeichnungen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft auf- oder angebracht werden.
- Kennzeichnungen müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

3.4 Der Bereich der Anlage und der Zugang ist deutlich erkennbar und dauerhaft nach TRGS 746 zu kennzeichnen (4.2 TRGS 746).

3.5 Im Bereich der Zufahrt zum LNG Terminal ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) zu installieren. Die Lage ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen (4.5.3.2 (9) TRGS 746).

3.6 Vor oder hinter der ersten mit der flüssigen Phase in Verbindung stehenden Handabsperrrarmatur der Füll- und Entnahmeleitung von ortsfesten Druckgasbehältern für verflüssigte entzündbare Gase mit einem Fassungsvermögen > 3 t muss eine fernbetätigbare Absperrrarmatur vorhanden sein (4.4.3.1 TRGS 746).

#### **4. Immissionsschutz**

##### **4.1 Baulärm**

4.1.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

4.1.2 Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

4.1.3 Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:



Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

Anlage 2

Seite 5 von 13

- 4.1.4 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.1.5 Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Luftverunreinigungen
- 4.2.1 Im Abgas der Quellen Nr. 4 und Nr. 5 (Hybridkesselanlagen) (jeweils Volumenstrom = 8.585 m<sup>3</sup>/h) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe mit den jeweils festgelegten



Massenkonzentrationen bei Einsatz von Heizöl EL nicht überschritten werden:

Rußzahl ..... 1

Kohlenmonoxid ..... 80 mg/m<sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid ..... 200 mg/m<sup>3</sup>

- 4.2.2 Im Abgas der Quellen Nr. 4 und Nr. 5 (Hybridkesselanlagen) (jeweils Volumenstrom = 8.585 m<sup>3</sup>/h) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe mit den jeweils festgelegten Massenkonzentrationen bei Einsatz von Erdgas nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid ..... 80 mg/m<sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid ..... 100 mg/m<sup>3</sup>

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid ..... 10 mg/m<sup>3</sup>

- 4.2.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.1 und 4.2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

#### 4.2.4 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 4.2.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Abluftquellen Nr. 4 und Nr. 5 (Hybridkesselanlagen) jeweils ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

#### 4.2.5 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von vier Monaten nach der jeweiligen Inbetriebnahme der Hybridkesselanlagen



durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 7 von 13

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

#### Hinweise:

Die Durchführung der Messungen hat entsprechend der Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

Der Abgasverlust ist alle drei Jahre nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zu ermitteln.

## **5. Arbeitsschutz**

### Auflagen zur Erlaubnis

- 5.1 Es ist eine Prüfung der Dampfkesselanlagen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 3 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

Die aufgeführten Maßgaben unter Punkt 6 bis 6.4 aus dem Prüfbericht der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 03.01.2023 (Auftrags-Nr.: 8121251909) müssen erfüllt werden und zur Abnahmeprüfung erfüllt sein. Zudem sind hier insbesondere die Schnittstellen der Sicherheitsketten zwischen LNG-Anlage und Dampfkesselanlage zu prüfen.

- 5.2 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind dem ZÜS-Sachverständigen vor Prüfung der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 5.3 Der zu den Dampfkesselanlagen gehörende Heizölbehälter darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

- 5.4 Ein Errichternachweis über die Ausführung des von Ihnen bemessenen Anfahrerschutzes inkl. Statiknachweis über Ableitung der



Horizontalkräfte für den oberirdischen Heizölbehälter ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.

- 5.5 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der von Ihnen bemessene Blitzschutz für den oberirdischen Heizölbehälter dem ZÜS-Sachverständigen vorzulegen.
- 5.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem ZÜS-Sachverständigen eine ausreichende Vorbelüftung der Brenner nachzuweisen.
- 5.7 Für die Beaufsichtigung, Bedienung und Prüfung der Dampfkessel mit der zugehörigen Brennstoffversorgung sind Kesselwärter (besonders befähigte und beauftragte Personen gem. § 2 Abs. 6 BetrSichV, § 12 BetrSichV, LASI-Leitlinien - LV35 Nr. C 2.1) schriftlich zu beauftragen.

#### Auflagen zum BImSchG-Antrag

- 5.8 Die Gefährdungsbeurteilung ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlagen durch den Arbeitgeber mit seiner Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 5.9 Für die LNG-Behälteranlage ist ein Not-Aus-System mit leicht erreichbarem Auslösesystem vorzusehen. Bei Auslösung des Not-Aus-Systems hat eine Meldung an eine ständig besetzte Stelle zu erfolgen. Bei nicht ständiger Anwesenheit des Betriebspersonals ist ein automatisches System erforderlich.
- 5.10 Im Bereich der LNG-Behälteranlage sind Einrichtungen zur Erkennung von Gefahren, z.B. störungsbedingten Gasaustritten, als geeignete kalibrierte Gaswarneinrichtungen mit Weitermeldung an eine ständig besetzte Stelle vorzusehen, sofern keine regelmäßigen Kontrollen erfolgen oder die Anlage während des Betriebs nicht mit Personal besetzt ist.
- 5.11 Die LNG-Behälteranlage ist durch geeignete Maßnahmen gegen Blitzschutz zu schützen. Zum Potenzialausgleich sind sämtliche Tragwerksteile aus Metall, einschließlich der Straßentankwagen, leitend mit einer gemeinsamen Erdung zu verbinden.
- 5.12 Die Nachweise über die Ausführung des Explosionsschutzes, des Blitzschutzes, des Potenzialausgleichs und das Explosionsschutzdokument sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.





- 5.13 Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Odoriermittel Tetrahydrothiophen) sind die Anzahl sowie die Lage von Notfalleinrichtungen (z. B. Augenduschen) für den Fall des Körperkontaktes mit den Stoffen festzulegen.
- 5.14 Der Betriebsbereich der LNG- und Dampfkesselanlagen muss mit angemessener künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass eine ausreichende Beleuchtung während der Anlieferung von Flüssigerdgas durch ein Tankfahrzeug sowie während der Befüllung des LNG-Behälters vorhanden ist.
- 5.15 Im Umkreis von 5 Metern um die LNG-Behälteranlage dürfen keine
- offenen Kanäle,
  - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
  - offenen Schächte oder
  - Luftansaugöffnungen angeordnet sein.
- 5.16 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der LNG-Behälteranlage und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:
- besondere Gefahren beim Umgang mit LNG/CNG,
  - Sicherheitsvorschriften,
  - Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
  - Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
  - Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
  - Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.
- Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und mit Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal zu bestätigen.
- 5.17 Ein angemessen dimensionierter Anfahrerschutz für den LNG-Behälter ist in Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens in der Nähe des Lagerbehälters zu errichten.



## 6. Vorbeugender Gewässerschutz

- 6.1 Die Dokumentation zur ordnungsgemäßen Errichtung des Havariebeckens und des Abfüllplatzes gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Z-74.3-35; Z-74.3-193) ist nach Fertigstellung im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Bedingung
- Die Eignungsfeststellung wird unter der Maßgabe erteilt, dass der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage (Prüfstatik) vor Inbetriebnahme des Heizölbehälters vorgelegt wird und dass die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht befüllt werden darf.
- 6.3 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebucheinzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.4 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung **und** Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.6 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.7 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher und sicherheitsgerichtet auszuführen. (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).



- 6.8 Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 6.9 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.10 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.
- 6.11 Bei der antragsgemäß geplanten Verringerung des in Nebenbestimmung 6.10 genannten Wirkbereichs durch Errichtung einer Spritzschutzwand im Bereich des Schlauchanschlusses ist darauf zu achten, dass diese bei einem nicht ebenerdigen Schlauchanschluss in ausreichender Breite (in Anlehnung an Abschnitt 4.2.2 der TRwS 781) mindestens 1 m über der Höhe des Schlauchanschlusses auszuführen ist.
- 6.12 Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Rückhalteeinrichtung im Nachgang von einer sachverständigen Person auf Beschädigung der Dichtfläche zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.
- 6.13 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

## 7. Entwässerung

Bei der Einleitung des Abschlammwassers in die städtische Kanalisation ist hinsichtlich der Verschmutzungskonzentration sicherzustellen, dass die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der InfraStruktur Neuss AöR (ISN AöR) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die



öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung —  
jederzeit eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 12 von 13

## 8. Bodenschutz

8.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).

8.2 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.

### 8.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die



Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 13 von 13



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG

53.02-0034552-0002-G16-0025/23

### Hinweise

#### 1. Treibhausgas-Emissionshandel

- 1.1 Die genehmigte Änderung ist in den Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 1.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

#### 2. Bauordnung

##### Hinweis zu Grundwasserständen

- 2.1 Sie sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherrn/Architekten.

Auskunft über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) – Grundwasserdaten

- [www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstand/grundwasser-daten-online](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstand/grundwasser-daten-online)



### Hinweise zur Baustelle

- 2.2 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 2.3 Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft während der Bauausführung anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 2.4 Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss (Herrn Dr. Lodemann Tel: 90-8615, E-Mail: [till.lodemann@stadt.neuss.de](mailto:till.lodemann@stadt.neuss.de)) umgehend zu benachrichtigen.
- 2.5 Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.
- 2.6 Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehrmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.
- 2.7 Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; der weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.

### Hinweise zur Fertigstellung des Bauvorhabens

- 2.8 Die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin jeweils **eine Woche** vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).



- Die **abschließende Fertigstellung** umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen

- 2.9 Das jeweils beigefügte **Formblatt** ist zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.
- 2.10 Das Vorhaben darf erst **genutzt** werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist.
- 2.11 Nach Fertigstellung eines Gebäudes ist der Eigentümer gesetzlich verpflichtet (Vermessungs- u. Katastergesetz -VermKatG NRW), die **Einmessung des Gebäudes** bei einem in NRW ansässigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Die Einmessung ist zur Aktualisierung der Katasterkarte erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie beim Katasteramt des Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91, 41460 Neuss, Tel.: 02131/928-6220.

#### Hinweis zur Abgabenordnung

- 2.12 Unternehmen sind nach § 138 Abs.1 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, der Gemeinde die Errichtung einer Betriebsstätte anzuzeigen. Dazu zählen auch Bauausführungen, die länger als sechs Monate andauern (§ 12 AO).

Falls Unternehmen bei ihrer Maßnahme beauftragt werden, die nicht auf dem Stadtgebiet Neuss ansässig sind, müssen diese Unternehmen ihre Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Neuss, Gewerbeanmeldestelle, 41456 Neuss anzeigen, wenn diese Maßnahme mehr als sechs Monate andauert.

### **3. Immissionsschutz**

#### 3.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 3.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der





Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 3.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 3.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden,



ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

### 3.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 4. **Arbeitsschutz**

### Hinweise zur Erlaubnis

- 4.1 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 4.2 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 BetrSichV u.a. die Errichtung und der Betrieb der erlaubnispflichtigen Anlagenteile erst nach erteilter Erlaubnis erfolgen dürfen. Die Errichtung umfasst die Fundamentarbeiten, Montage und Installation der Anlage



am Verwendungsort. Die Erlaubnis gilt erst mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG als erteilt.

Anlage 3

Seite 6 von 11

#### Hinweise zum BImSchG-Antrag

- 4.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.

- 4.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 4.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind vor Inbetriebnahme der LNG-Anlage Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen mit Benennung konkreter Explosionsschutzmaßnahmen.
- 4.7 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
  - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
  - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
  - TRGS 722, Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische sowie
  - TRBS 727, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung



- 4.8 Bei der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Behälteranlage ist die TRBS 3146/TRGS 746 Ortsfeste Druckanlagen für Gase zu beachten.
- 4.9 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlagen, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.
- 4.10 Gemäß Anhang I Nr. 1.4 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber in Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.
- 4.11 Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU entnommen werden.
- 4.12 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.



Nähere Information siehe DGUV Information 213-057 „Gaswarneinrichtungen und Geräte für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.

- 4.13 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 4.14 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
- 4.15 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.16 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Hierzu gehören auch die Unterweisung hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Flucht- und Rettungswege und der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und



Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 3

Seite 9 von 11

## **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 5.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 5.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt



oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 3

Seite 10 von 11

## **6. Wasserwirtschaft**

- 6.1 Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

## **7. Bodenschutz**

- 7.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## **8. Abfallwirtschaft**

- 8.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung zu berücksichtigen.
- 8.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 8.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen Grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen



(§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 11 von 11

## 9. Landschafts- und Naturschutz

9.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“